



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Standesinitiative zur Vereinfachung des Steuersystems bei den direkten Steuern**

Datum: 16. Dezember 2014

Nummer: 2014-432

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2014/432

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Standesinitiative zur Vereinfachung des Steuersystems bei den direkten Steuern

vom 16. Dezember 2014

INHALT

1. Ausgangslage
2. Zielsetzung
3. Standesinitiative
4. Antrag

1. Ausgangslage

Am 27. November 2011 hat der Baselbieter Soverän einer Änderung von § 133a der Kantonsverfassung (SGS 100, KV BL) vom 17. Mai 1984 zugestimmt, wonach das Steuergesetz einfach, leicht verständlich und nachvollziehbar auszugestalten ist. Das Ausfüllen der Steuererklärung soll wenig Zeit und ihre Überprüfung wenig Kontrollaufwand erfordern (Absatz 1). Im nachfolgenden Absatz 2 dieser Bestimmung wird als Auftrag festgehalten, dass sich die Kantonsbehörden für eine Vereinfachung der Bundesgesetzgebung im Sinne von Absatz 1 einsetzen.

Diese Änderung trat am folgenden Tag, d.h. am 28. November 2011 in Kraft (Publikation im Amtsblatt vom 15. Dezember 2011).

Die Gewährleistung durch den Bund erfolgte am 4./11. März 2013.

2. Zielsetzung

Aufgrund der vorstehend beschriebenen Ausgangslage muss das kantonale Steuergesetz im Hinblick auf Vereinfachungspotenzial überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst werden. Dazu ist eine separate Vorlage ausgearbeitet worden, um den in Absatz 1 der neuen Verfassungsbestimmung erteilten Auftrag zu erfüllen.

Der in Absatz 2 enthaltene Auftrag, sich auf Bundesebene für eine Vereinfachung einzusetzen, wird einerseits dadurch erfüllt, dass dies in den Vernehmlassungen des Regierungsrats zu vorgeschlagenen Gesetzesänderungen auf Bundesebene immer wieder moniert wird und gegenläufige Tendenzen mit äusserst kritischer Stimme kommentiert werden, so letztmals auch anlässlich der kantonalen Stellungnahme zu den vom Bund vorgeschlagenen Änderungen zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung sowie zur Steuerbefreiung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken. Andererseits soll dies auch in einer Standesinitiative des Kantons Basel-Landschaft verstärkt zum Ausdruck gebracht werden, was Ziel dieser Vorlage ist.

3. Standesinitiative

Gemäss Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101, BV) kann jeder Kanton der Bundesversammlung Initiativen einreichen. Im Kanton Basel-Landschaft übt gemäss § 67 Abs. 1 Bst. b KV BL der Landrat die Mitwirkungsrechte aus, die den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumt werden. Deshalb ist der Landrat für die Einreichung einer Standesinitiative zuständig. Indirekt geht dies auch aus § 36 Abs. 1 Bst. b des Landratsgesetzes (SGS 131) hervor, der die Einreichung von parlamentarischen Initiativen von Ratsmitgliedern regelt und in diesem Zusammenhang explizit auch Art. 160 BV erwähnt.

Zur offiziellen Bekräftigung des Willens des Kantons Basel-Landschaft zur Vereinfachung des schweizerischen Steuerrechts soll nun eine Standesinitiative eingereicht werden. Die Standesinitiative ist bewusst nicht als ausformulierter Entwurf vorgesehen, sondern in Form einer allgemeinen Anregung, um den Spielraum und die Möglichkeiten auf Bundesebene nicht unnötig einzuschränken und Lösungen vorwegzunehmen.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Standesinitiative zur Vereinfachung des Steuersystems bei den direkten Steuern zu beschliessen.

Liestal, 16. Dezember 2014

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
der Präsident:

Isaac Reber

der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilage: Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss betreffend Standesinitiative zur Vereinfachung des Steuersystems bei den direkten Steuern

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst die folgende Standesinitiative zur Vereinfachung des Steuersystems bei den direkten Steuern:

Standesinitiative

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft ersucht die Bundesbehörden, sowohl das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990¹ über die direkte Bundessteuer (DBG) als auch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990² über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) einer generellen Vereinfachung zuzuführen. Die gesetzlichen Grundlagen sind einfach, leicht verständlich und nachvollziehbar auszugestalten und das Ausfüllen der Steuererklärung soll wenig Zeit und ihre Überprüfung wenig Kontrollaufwand erfordern.

Begründung der Standesinitiative

Das schweizerische Steuersystem hat sich trotz der Erkenntnis, dass die direkten Steuern wegen des jährlichen Selbstdeklarationsverfahrens einfach und verständlich sein sollen, leider in die gegenteilige Richtung bewegt. Die gesetzlichen Bestimmungen werden zunehmend technischer und mit vielen Detailausführungen, Ausnahmen und Spezialfällen befrachtet. Der im Volksmund beschriebene «Steuerdschungel» hat sich nicht nur bewahrheitet, sondern in letzter Zeit sogar noch verdichtet. Als letztes Beispiel dazu dient die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen oder die vom EFD vorgeschlagene Reform zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung. Entsprechende Standesinitiativen und Motionen sind auch schon eingereicht worden, welche insgesamt auf eine Vereinfachung des Steuersystems abzielen. Auch der Kanton Basel-Landschaft ist bestrebt, eine im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten stehende Vereinfachung herbeizuführen, ist dabei aber aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben sowohl rechtlich (StHG) als auch faktisch (DBG) stark eingeschränkt, weshalb sich die Einreichung einer

¹ SR 642.11.

² SR 642.14.

Standesinitiative aufdrängt. Die Standesinitiative wird bewusst nicht als ausformulierter Entwurf eingereicht, sondern in Form einer allgemeinen Anregung, um den Spielraum und die Möglichkeiten des Bundesgesetzgebers nicht unnötig einzuschränken oder gar Lösungen vorwegzunehmen.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES
die Präsidentin:

der Landschreiber: